

Wenn man sich nun, durch all diese Widersprüche bedenklich geworden, eine genauere Vorstellung über die kirchliche Stellung zu verschaffen sucht, die der Papst dem Bischof Wicing zugedacht hatte, so findet man, daß der Brief uns darüber ganz im unklaren läßt. Wir wissen, daß Johann VIII. im J. 880 Wicing zum Bischof von Neitra geweiht hatte.¹ Aus dem Brief Stephans scheint hervorzugehen, daß er als Nachfolger des Methodius anzusehen sei, da er mit denselben, ja mit noch stärkeren Worten dem Mährerfürsten als *spiritualis pater et proprius pastor* empfohlen wird. Aber ein bemerkenswerter Unterschied besteht. Johann VIII. hatte deutlich genug gesagt, weshalb Sventopulk den Methodius als eigenen Hirten mit geziemender Ehre und Ehrfurcht aufnehmen solle: *Quia nostre apostolice auctoritatis precepto eius archiepiscopatus privilegium confirmavimus . . .* Also Methodius war mährischer Erzbischof. Dagegen findet sich in dem Briefe Stephans V. an der entsprechenden Stelle nichts davon, daß Wicing die erzbischöfliche Stellung erhalten sollte, sondern nur ein matter Hinweis auf ein Bibelwort (Matth. 10, 40): *Quia in eo exhibitum honorem Christo conferitis ipso dicente: qui uos recipit, me recipit . . .*² Und in der Tat wird der Papst damals, wo man so streng auf die Einhaltung des alten kanonischen Rechtes sah, kaum den Bischof von Neitra auf den erzbischöflichen Stuhl versetzt haben.³ So bleibt die Unklarheit, daß Wicing mit allgemeinen Worten ganz wie ein Erzbischof in Mähren eingeführt wird, während über seine rechtliche Stellung innerhalb der mährischen Kirche doch eigentlich nichts gesagt ist. Man wird kaum glauben können, daß diese Unklarheit unbeabsichtigt war. Lag ihr aber eine bestimmte Absicht zugrunde, so ist ohne weiteres einleuchtend, daß derjenige, auf dessen Veranlassung dieser

schaft abging und dann, nachdem die Ergebnisse ihrer Untersuchung vorlagen, Wicing mit dem Brief nach Mähren gesandt wurde. Aber dem widerspricht, daß die Gesandten sich nach den Weisungen des Commonitorium bereits auf den Brief des Papstes berufen sollten.

¹) Ep. 7, 223. ²) Aus dieser Unbestimmtheit sind die abweichenden Meinungen der Gelehrten zu erklären. Die einen nehmen an, Wicing sei zum Nachfolger des Methodius ernannt (so z. B. Goetz S. 44); die andern meinen, er sei nur als Bischof von Neitra bestätigt worden (BRÜCKNER S. 104). Beides kann man tatsächlich aus dem Wortlaut des Briefes herauslesen. ³) Man denke an den formosianischen Streit! Stephan V. selbst beruft sich im J. 886 gegen den Bischof Theodosius von Nona, der den erzbischöflichen Sitz von Spalato usur-